

Beschluß des Kleinen Rathes
und Weisung an alle Oberämter vom
15. May 1824, betreffend die gegenseitige
Zeugenstellung zwischen den Ebln. Stän-
den Zürich und Aargau vor die Gerichte,
in Civilstreitigkeiten.

Durch einen Specialfall veranlaßt, wurde durch
Rathserkenntnuß vom 25. April 1822 der Ebln.
Justiz-Commission der Auftrag ertheilt, in Be-
rathung zu ziehen, ob nicht die schon in mehrern
Fällen vorgekommene Weigerung der Ebln. Regie-
rung des Kantons Aargau, zu irgend einer einlei-
tenden Rechtsbehülfe in Absicht auf Zeugenstellung
bey Civilstreitigkeiten, anders als auf dem Wege
des Civil-Prozeßganges Hand zu bieten, zu den
einen oder andern Verfügungen Anlaß geben
dürfte.

Da sich nun die hohe Behörde des Kleinen
Rathes durch das von der Ebl. Justiz-Commission
unterm 23. April hinterbrachte, auf sorgfältige
Berichtseinziehung und Untersuchung gegründete
und heute genehmigte Gutachten überzeugt, daß
unter den obwaltenden Umständen und bey der
großen Verschiedenheit, welche zwischen den Ge-
setzen und Rechtsübungen des Kantons Aargau

und denen des hiesigen Standes herrscht, die dortige Regierung nur auf dem Wege des Civilprocesses zu einer einleitenden Rechtshülfe Hand zu bieten vermocht werden könne, so hat der Kleine Rath in dieser Hinsicht einfach den Grundsatz der Reciprocität aufgestellt: so nämlich, daß zwar keine diesseitige Civil-Partey verhindert werde, freywillige Zeugen, wenn sie solche beybringen könnte, mit sich vor ein Aargauisches Gericht zu nehmen, wenn aber Aargauischer Seits Zeugenstellung verlangt würde, dieses Begehren von dem betreffenden hiesigen Oberamte an Hand genommen, und nur alsdann, wenn von Aargauischer Behörde die Reciprocität zugesichert wird, entsprochen, wenn aber die Reciprocitäts-Erklärung nicht erhältlich ist, auch keine Zeugenstellung verfügt, und in wichtigen Fällen die Weisung der Obn. Justiz-Commission eingeholt; und daß hinwieder, wenn die Aargauischen Behörden auf diesseitiges Ansuchen keine Zeugen vorladen, ohne vorgängige Entscheidung des Aargauischen Richters, auch von den hiesigen Oberämtern die gleiche Uebung befolgt werden soll.

Gegenwärtiger Beschluß wird den sämtlichen Herren Oberamtännern zu ihrem Verhalt zugestellt.
